



Verordnung

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Nüziders (Abfuhrordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders hat mit Beschluss vom 23.10.1998 aufgrund des § 8 des Abfallgesetzes, LGBl. 58/1998 verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen;
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen;
 - c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden;
 - d) die Sicherheit gefährden;
- 2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhrreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- 3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer udgl.) sowie auf die Eigentümer von

Bauwerken auf fremden Grund und Boden und die Inhaber von Bau-rechten.

- 4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
- a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende Abfälle wie Kehricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle sowie gleichartige Abfälle;
 - b) Sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
 - c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie zB Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedika-mente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Die-se Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch eine Befugte Abfuereinrichtung als gefährliche Ab-fälle;
 - d) Sperrige Gartenabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbe-hältern gesammelt werden können;
 - e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

§ 2

Hausabfälle

- 1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei den Alt-papier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstof-fen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
- 2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfäl-le“ (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefähr-liche Stoffe verunreinigtes Papier udgl.) „Restmüll“ (das sind zB Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehricht udgl.) und „Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen“ zu überge-ben.
- 3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen aus-nahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle, Restmüll und Verpackungskunststoffe zur Abfuhr bereitzustel-len.
- 4) Der Restmüll kann auch in Eimern mit einem Inhalt von max. 37 l bzw. 50 l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Restmülleimer mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Klebeeti-kette (Banderole) gekennzeichnet ist.

- 5) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Eimer, Container und Biotonne dürfen nur so weit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.
- 6) Zur Sammlung von Abfallsäcken für Bioabfälle können zusätzlich bei Bedarf Biotonnen verwendet werden.
- 7) Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll sowie die Biotonnen so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- 8) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeit mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 3

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- 1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet außer der Parzelle Muttersberg.
- 2) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Biomüll, Verpackungskunststoffe, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

§ 4

Abfuhrplan

- 1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig jeweils am Montag. Die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig alternierend zur Bioabfallsammlung jeweils am Montag. Die Abfuhr der Verpackungskunststoffe erfolgt einmal monatlich jeweils am ersten Freitag im Monat. Die Abfuhr ist nach Möglichkeit im Abfuhrgebiet am selben Tag abzuschließen. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- 2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5

Sperrige Hausabfälle

- 1) Sperrige Hausabfälle können nur bei der Restmüllsammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern für Restmüll wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden.
- 2) Sperrige Hausabfälle sind gebündelt mit einer Wertmarke zu versehen. Pro Wertmarke darf eine Länge von 1,80 m, ein Durchmesser von 60 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschritten werden.
- 3) Schier, Möbelstücke, Matratzen und Einsätze zählen unbeschadet ihrer Größe und ihres Gewichtes zu den sperrigen Hausabfällen. Glas, Karton, Papier, Alttextilien, Eisenteile, Alu-Dosen, flüssige Abfälle und Problemabfälle (dazu gehören sämtliche elektrische Geräte) zählen nicht zum Sperrmüll.

§ 6

Verwertbare Altstoffe

- 1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
- 2) Das Altpapier kann bei den Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Darüberhinaus kann Altpapier (getrennt nach Zeitschriften und Kartonaugen) bei den monatlich stattfindenden Sammlungen der Ortsvereine oder sonstigen gemeinnützigen Institutionen (Rotes Kreuz, Caritas) entsorgt werden.
- 3) Verpackungsabfälle aus Glas und Metall sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben. Verpackungsmaterial aus Kunst- und Verbundstoffen und Verpackungstyropor werden im von der Gemeinde zur Verfügung gestellten „Gelben Sack“ entsorgt.
- 4) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden.
In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 7

Problemstoffe

- 1) Problemstoffe sind bei der stationären Sammelstelle für Problemstoffe im Bau- und Recyclinghof abzugeben. Zu diesem Zweck ist der Bau- und Recyclinghof am Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 16.00 bis

17.00 Uhr, am Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

- 2) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie Ölfilter, Altöl, Altchemikalien und Autoreifen besteht eine Rücknahmepflicht des Handels.
Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.
Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, i.d.g.F. (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 8

Sperrige Gartenabfälle

Sperrige Gartenabfälle können bei der Grünmülldeponie jeweils am Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 14.00 Uhr entgeltlich abgegeben werden.

§ 9

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.

Der Bürgermeister:

Armin Spalt